

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artefaktum Advisory Services SL

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Leistungen der Artefaktum Advisory Services SL, Ave de Tirajana 37, 35100 Maspalomas, Las Palmas de Gran Canaria, Spanien ("Artefaktum"), gegenüber Unternehmern, Unternehmen, Behörden, öffentlichen Auftraggebern, Organisationen, institutionellen Auftraggebern und sonstigen professionellen Kunden ("Kunde").

Die AGB gelten insbesondere für Beratungs-, Analyse-, Projektmanagement-, Sicherheits-, Defence-, Intelligence-, Cyber-Security-, IT-, Datenschutz-, Compliance-, Due-Diligence-, Programmsteuerungs-, Konzeptions-, Organisations-, Klassifizierungs-, Geheimschutz-, Informationsschutz- und sonstige professionelle Dienstleistungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, Artefaktum stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Annahme eines Auftrags, die Leistungserbringung oder die Entgegennahme von Zahlungen durch Artefaktum stellt keine Zustimmung zu Bedingungen des Kunden dar.

2. Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Grundlage des Vertragsverhältnisses sind in folgender Rangfolge:

- ein von Artefaktum bestätigtes Angebot, oder Statement of Work, oder Order Form, oder Leistungsbeschreibung oder Vertrag;
- etwaige schriftlich vereinbarte besondere Bedingungen;
- diese AGB;

- ergänzend das anwendbare Recht.

Im Fall von Widersprüchen geht die speziellere oder individuell vereinbarte Regelung der allgemeineren Regelung vor. Angebote von Artefaktum sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Leistungsgegenstand

Artefaktum erbringt professionelle Beratungs-, Analyse-, Konzeptions-, Management-, Projekt-, Sicherheits-, IT-, Cyber-, Defence-, Intelligence- und Organisationsleistungen nach Maßgabe des jeweils vereinbarten Leistungsumfangs.

Soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg schriftlich zugesagt ist, schuldet Artefaktum eine professionelle Dienstleistung, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen, technischen, regulatorischen, behördlichen, sicherheitsbezogenen oder operativen Erfolg.

Einschätzungen, Bewertungen, Empfehlungen, Klassifizierungen, Risikoanalysen, Sicherheitsbewertungen und Projektvorschläge beruhen auf den Artefaktum zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen. Sie ersetzen keine behördliche Entscheidung, Rechtsberatung, steuerliche Beratung, technische Zertifizierung oder sonstige hoheitliche Genehmigung.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt Artefaktum rechtzeitig, vollständig und zutreffend alle Informationen, Unterlagen, Zugänge, Ansprechpartner, Entscheidungen, Freigaben und technischen oder organisatorischen Voraussetzungen zur Verfügung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.

Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität der von ihm bereitgestellten Informationen, Daten, Dokumente, Systeme, Zugänge und Annahmen.

Verzögerungen, Mehraufwand, Fehler, zusätzliche Abstimmungen oder Einschränkungen, die auf unvollständige, verspätete, fehlerhafte oder nicht



rechtmäßige Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden und können gesondert berechnet werden.

5. Vergütung, Tagessätze und Aufwand

Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, Vertrag, Statement of Work oder der vereinbarten Preisliste. Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand auf Basis der vereinbarten Stunden-, Tages- oder Projektsätze.

Angegebene Aufwände, Zeitpläne, Budgets oder Planwerte sind Schätzungen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Festpreis oder verbindliche Obergrenze bezeichnet sind.

Reisezeiten, Wartezeiten, notwendige Abstimmungen, Dokumentation, Vorbereitung, Nachbereitung, Projektsteuerung, Berichterstattung und Kommunikationsaufwand sind vergütungspflichtig, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

Nebenkosten, Reise-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Lizenz-, Tool-, Übersetzungs-, Beschaffungs-, Kurier-, Sicherheits-, Zertifizierungs- oder sonstige projektbezogene Kosten werden dem Kunden zusätzlich berechnet, sofern sie zur Leistungserbringung erforderlich oder vom Kunden veranlasst sind.

6. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen von Artefaktum sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Zahlungen haben vollständig, spesenfrei und ohne Skonto, Einbehalt, Aufrechnung, Zurückbehaltung oder sonstigen Abzug zu erfolgen, es sei denn, eine Gegenforderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbarer Steuern, soweit anwendbar. Der Kunde kommt spätestens nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist Artefaktum berechtigt, Verzugszinsen, Mahnkosten, Rechtsverfolgungskosten und sonstige durch den Verzug verursachte Kosten geltend zu machen.

Bei ausstehenden Zahlungen ist Artefaktum berechtigt, laufende Leistungen, Lieferungen, Zugänge, Freigaben, Berichte, Workshops, Deliverables oder weitere Projektarbeit bis zum vollständigen Zahlungseingang auszusetzen. Hierdurch entstehende Verzögerungen, Mehraufwände oder Projektrisiken gehen zu Lasten des Kunden.

7. Abrechnung, Einwendungen und Leistungsnachweise

Leistungsnachweise, Tätigkeitsberichte, Timesheets oder Projektberichte gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach Zugang in Textform begründet widerspricht.

Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von fünf Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich und substantiiert zu erheben. Unterbleibt ein fristgerechter Einwand, gilt die Rechnung als sachlich anerkannt, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht.

Einwendungen gegen einzelne Rechnungspositionen berechtigen den Kunden nicht, unstreitige oder nicht betroffene Rechnungsbeträge zurückzuhalten.

8. Termine, Fristen und Verzögerungen

Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.

Fristen verlängern sich angemessen, wenn Verzögerungen auf fehlende Mitwirkung des Kunden, unklare Anforderungen, verspätete Entscheidungen, Änderungen des Leistungsumfangs, höhere Gewalt, Sicherheitsfreigaben, Drittanbieter, Behörden, technische Abhängigkeiten oder sonstige nicht von Artefaktum zu vertretende Umstände zurückzuführen sind.



Artefaktum haftet nicht für Verzögerungen, die auf Umständen außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs beruhen.

9. Änderungen des Leistungsumfangs

Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der Abstimmung zwischen den Parteien.

Artefaktum ist berechtigt, Mehraufwände aufgrund geänderter Anforderungen, zusätzlicher Abstimmungen, neuer Sachverhalte, zusätzlicher Dokumentation, zusätzlicher Stakeholder, geänderter rechtlicher oder technischer Rahmenbedingungen oder erhöhter Komplexität gesondert abzurechnen.

Ein ursprünglich vereinbarter Zeitplan verschiebt sich angemessen, wenn sich der Leistungsumfang ändert oder zusätzliche Mitwirkung des Kunden erforderlich wird.

10. Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen

Artefaktum ist berechtigt, geeignete Mitarbeitende, Berater, verbundene Unternehmen, Subunternehmer oder externe Spezialisten zur Leistungserbringung einzusetzen, sofern berechnigte Interessen des Kunden gewahrt bleiben.

Artefaktum bleibt gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Bei sicherheitsrelevanten, vertraulichen oder klassifizierten Projekten kann Artefaktum den Einsatz bestimmter Personen oder Unternehmen von zusätzlichen Prüfungen, Freigaben oder Sicherheitsanforderungen abhängig machen.

11. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und nur für den Vertragszweck zu verwenden. Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Kundeninformationen, technische Informationen, Sicherheitskonzepte, Defence- oder Intelligence-bezogene Informationen,

Projektinformationen, Preise, Strategien, Verhandlungen, Vertragsinhalte, personenbezogene Daten, Zugangsdaten, Schutzbedarfsinformationen und alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind.

Der Kunde darf Informationen über Artefaktum, deren Methoden, Mitarbeitende, Subunternehmer, Kunden, Mandate, Konzepte, Vorgehensweisen, Sicherheitsarchitekturen oder Projektergebnisse nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Artefaktum offenlegen, veröffentlichen oder zu Referenz-, Marketing-, Ausschreibungs- oder Vergleichszwecken verwenden.

12. Datenschutz

Die Parteien beachten das jeweils anwendbare Datenschutzrecht, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, soweit anwendbar.

Soweit Artefaktum personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

Soweit Artefaktum personenbezogene Daten als eigener Verantwortlicher verarbeitet, erfolgt dies im Rahmen der geltenden Datenschutzinformationen von Artefaktum.

Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an Artefaktum rechtmäßig erfolgt und betroffene Personen erforderlichenfalls informiert wurden.

13. Sicherheits-, Exportkontroll- und Compliance-Anforderungen

Der Kunde ist verantwortlich dafür, Artefaktum vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich auf besondere Sicherheits-, Geheimschutz-, Exportkontroll-, Sanktions-, Klassifizierungs-, Vergabe-, IT-Sicherheits-, Datenschutz- oder regulatorische Anforderungen hinzuweisen.

Der Kunde stellt sicher, dass Artefaktum keine Informationen, Daten, Güter, Technologien, Software, Zeichnungen, technischen Unterlagen



oder sonstigen Materialien erhält, deren Übermittlung, Verarbeitung, Speicherung oder Analyse rechtlich unzulässig wäre.

Artefaktum ist berechtigt, die Annahme oder Fortführung eines Mandats abzulehnen, auszusetzen oder zu beenden, wenn rechtliche, sicherheitsbezogene, compliance-relevante, exportkontrollrechtliche oder reputationsbezogene Risiken bestehen.

Der Kunde ist verpflichtet, Artefaktum von Ansprüchen, Schäden, Bußgeldern, Kosten oder Aufwendungen freizustellen, die aus rechtswidriger, unvollständiger oder nicht offengelegter Übermittlung von Informationen, Daten, Technologien oder Materialien durch den Kunden entstehen.

14. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte an Methoden, Frameworks, Modellen, Vorlagen, Tools, Analysen, Konzeptstrukturen, Dokumentationsstandards, Know-how, Erfahrungen, Ideen, Vorgehensweisen, Templates, Programmen, Checklisten und sonstigen vorbestehenden oder allgemein entwickelten Materialien von Artefaktum verbleiben bei Artefaktum.

Der Kunde erhält an individuell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen nach vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für interne Geschäftszwecke im vereinbarten Projektkontext.

Eine Weitergabe, Veröffentlichung, Bearbeitung, kommerzielle Verwertung, Weiterlizenzierung oder Nutzung außerhalb des vereinbarten Zwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Artefaktum.

Artefaktum ist berechtigt, allgemeines Know-how, Methoden, Erfahrungen und abstrakte Erkenntnisse aus Projekten weiterzuverwenden, sofern keine vertraulichen Informationen des Kunden offengelegt werden.

Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher fälliger Beträge bleiben Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen vorbehalten.

15. Kundenmaterialien

Der Kunde behält die Rechte an von ihm bereitgestellten Materialien, Daten, Dokumenten und Informationen.

Der Kunde räumt Artefaktum das Recht ein, Kundenmaterialien im erforderlichen Umfang zur Leistungserbringung zu nutzen, zu analysieren, zu bearbeiten, zu speichern, zu vervielfältigen und intern weiterzugeben.

Der Kunde garantiert, dass die Nutzung der Kundenmaterialien durch Artefaktum keine Rechte Dritter verletzt und rechtlich zulässig ist.

16. Gewährleistung und professionelle Leistungserbringung

Artefaktum erbringt Leistungen mit angemessener professioneller Sorgfalt und nach anerkannten fachlichen Standards.

Soweit Leistungen mangelhaft sind und Artefaktum dies zu vertreten hat, ist Artefaktum zunächst zur Nachbesserung oder erneuten Leistungserbringung berechtigt.

Artefaktum übernimmt keine Gewähr für Ergebnisse, die von Entscheidungen des Kunden, Drittanbietern, Behörden, technischen Systemen, Datenqualität, Marktbedingungen, regulatorischen Änderungen, Gegnerverhalten, Angriffsmethoden oder sonstigen externen Faktoren abhängen.

17. Haftungsbegrenzung

Artefaktum haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie soweit zwingendes Recht eine Haftung vorschreibt.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Artefaktum nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.



Die Gesamthaftung von Artefaktum aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, auf die vom Kunden für den betroffenen Auftrag tatsächlich gezahlte Nettovergütung begrenzt, höchstens jedoch auf die in den letzten drei Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis gezahlte Nettovergütung für den betroffenen Auftrag.

Artefaktum haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Umsatzausfall, Produktionsausfall, Datenverlust, Reputationsschäden, Geschäftsunterbrechungen, Verlust von Geschäftschancen, Vertragsstrafen des Kunden gegenüber Dritten oder sonstige indirekte wirtschaftliche Schäden, soweit gesetzlich zulässig.

Die Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten von Geschäftsführern, Mitarbeitenden, Subunternehmern, Beratern, verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen von Artefaktum.

18. Freistellung durch den Kunden

Der Kunde stellt Artefaktum von Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit vom Kunden bereitgestellten Informationen, Daten, Materialien, rechtswidrigen Weisungen, Verletzungen von Mitwirkungspflichten, Datenschutzverstößen, Exportkontrollverstößen, Schutzrechtsverletzungen oder sonstigen Pflichtverletzungen des Kunden entstehen.

Die Freistellung umfasst angemessene Rechtsverteidigungskosten, Beraterkosten, Gerichtsgebühren, Vergleichsbeträge, Schäden, Bußgelder und sonstige Aufwendungen, soweit rechtlich zulässig.

19. Cyber-Security- und Sicherheitsleistungen

Bei Cyber-Security-, Sicherheits-, Penetration-Test-, Red-Team-, Threat-Analysis-, Intelligence-, OSINT-, Due-Diligence- oder vergleichbaren Leistungen ist der Kunde verpflichtet, die erforderlichen Berechtigungen, Freigaben, rechtlichen Grundlagen und Systemzustimmungen vor Leistungsbeginn sicherzustellen.

Der Kunde bestätigt, dass Artefaktum nur solche Systeme, Daten, Personen, Organisationen, Netzwerke oder Umgebungen analysieren soll, für die der Kunde die erforderlichen Rechte und Genehmigungen besitzt.

Artefaktum ist berechtigt, Leistungen abzulehnen oder abubrechen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit, Autorisierung oder Verhältnismäßigkeit bestehen.

Sicherheitsbewertungen stellen Momentaufnahmen dar. Sie garantieren keine dauerhafte Sicherheit, vollständige Erkennung aller Schwachstellen, Ausschluss zukünftiger Angriffe oder absolute Risikofreiheit.

20. Referenzen und Öffentlichkeitsarbeit

Der Kunde darf Namen, Logo, Marken, Mitarbeitende, Projektreferenzen, Arbeitsergebnisse oder Mandatsbeziehungen von Artefaktum nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung veröffentlichen oder verwenden.

Artefaktum darf den Kunden nur mit vorheriger Zustimmung als Referenz nennen, sofern keine anderweitige schriftliche Regelung getroffen wurde.

21. Personal, Abwerbung und Projektschutz

Der Kunde darf während der Vertragslaufzeit und für zwölf Monate danach keine Mitarbeitenden, Berater, Subunternehmer oder Projektbeteiligten von Artefaktum ohne vorherige schriftliche Zustimmung direkt oder indirekt abwerben, beschäftigen, beauftragen oder in vergleichbarer Weise einsetzen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Für den Fall einer schuldhaften Verletzung dieser Regelung bleibt die Geltendmachung von Schadensersatz vorbehalten.

22. Kündigung und Beendigung

Verträge können nach Maßgabe des jeweiligen Angebots, Vertrags oder Statements of Work gekündigt werden. Sofern keine besondere Kündigungsfrist vereinbart ist, kann Artefaktum laufende Dienstleistungen mit einer Frist von 14 Kalendertagen kündigen. Das Recht zur



außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für Artefaktum insbesondere vor, wenn der Kunde:

- mit Zahlungen in Verzug gerät;
- Mitwirkungspflichten erheblich verletzt;
- rechtliche, sicherheitsbezogene oder compliance-relevante Risiken verursacht;
- vertrauliche Informationen unbefugt offenlegt;
- Leistungen rechtswidrig oder zweckwidrig nutzt;
- zahlungsunfähig wird oder Insolvenzsantrag gestellt wird.

Im Fall der Beendigung sind bis dahin erbrachte Leistungen, angefallene Kosten, gebuchte Ressourcen, vorbereitende Arbeiten und nicht stornierbare Aufwendungen zu vergüten.

23. Höhere Gewalt

Artefaktum haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von Artefaktum.

Hierzu gehören insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Unruhen, Cyberangriffe, Strom- oder Internetausfälle, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Streiks, Ausfälle von Drittanbietern, Cloud-Diensten, Kommunikationsdiensten oder sonstigen kritischen Infrastrukturen.

24. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

25. Verjährung

Ansprüche des Kunden gegen Artefaktum verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von zwölf Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände.

Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit zwingendes Recht längere Fristen vorsieht.

26. Kommunikation und elektronische Form

Rechtserhebliche Mitteilungen können in Textform erfolgen, soweit nicht zwingend Schriftform erforderlich ist. E-Mail-Kommunikation ist zulässig, sofern keine besonderen Sicherheitsanforderungen entgegenstehen.

Bei vertraulichen, sicherheitsrelevanten oder klassifizierten Informationen kann Artefaktum besondere Kommunikationswege verlangen.

27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB und sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Artefaktum und dem Kunden unterliegen dem Recht Spaniens, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Vorschriften, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit rechtlich zulässig, Las Palmas de Gran Canaria, Spanien.

Artefaktum ist zusätzlich berechtigt, Ansprüche am Sitz des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen, insbesondere bei einstweiligen, sichernden oder schützenden Maßnahmen.

28. Sprache

Diese AGB können in deutscher, englischer oder spanischer Sprache verwendet werden. Im Fall von Abweichungen zwischen Sprachfassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich, sofern nicht

ausdrücklich eine andere Fassung als vorrangig vereinbart wurde.

29. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder lückenhaft sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.



Die unwirksame, undurchsetzbare oder lückenhafte Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Schutzrichtung der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt, soweit rechtlich zulässig.